Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 20 (1940-1941)

Heft: 11

Artikel: Vor zweihundert Jahren : zu Christian Wolff und seiner Civitas maxima

Autor: Klee, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am 12. Dezember 1940 äußerte sich der neue Bundespräsident Wetter anläßlich einer Feier in Zürich in ähnlichem Sinne; er bezeichnete es (nach einem in der Presse erschienenen Agenturbericht) als

"notwendig, daß die Parteien für die nächste Zeit das Trennende zurücksstellen und das Einigende betonen aus Liebe zum Baterland und aus Ergebenheit zum Bolke. Zu dieser Zusammenarbeit seien alle Parteien eingeladen, die sich auf den Boden unseres Bolkstums und unserer Bersfassung stellen, die andern aber sollen im Interesse unserer Demokratie ausgeschlossen und aufgehoben werden. In der heutigen Zeit sei es auch für die Schweizer Demokratie nötig, schlagfertig und handlungsfähig zu sein, um den Bergleich mit andern Staaten auszuhalten."

Vor der nationalrätlichen Kommission für die Behandlung der Initiative auf Volkswahl und Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates hat der neue Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Steiger, am 16. Januar 1941 die Bereitschaft des Bundesrates bekundet,

"in nächster Zeit erneut an das Problem der Zusammenarbeit der Parteien heranzutreten."

So steht die Aufgabe, alle ausbauenden Kräfte zur fruchtbaren Zussammenarbeit im Interesse des Landes zusammenzusassen, offendar auch nach der Meinung des Bundesrates im Vordergrund der eidgenössischen Politik. Die Antwort auf die Frage, ob diese Ausgabe gelöst wird, kann bei der heutigen Lage der Dinge für das Schicksal der Eidgenossenschaft weitgehend entscheidend sein.

Vor zweihundert Jahren.

Zu Christian Wolff und seiner Civitas maxima.

Bon hans Klee.

or 200 Jahren schrieb der junge preußische König, Friedrich II., an den damals in Marburg lehrenden, berühmten Gelehrten, Prosessor Christian Wolff, der ihm sein "Naturrecht" gewidmet hatte, den denkwürdigen Brief, gleich ehrenvoll für beide, den Denker auf dem Thron und den Denker auf dem Lehrstuhl:

à Ruppin ce 22 de May 1740.

Monsieur,

Tout être pensant et qui aime la vérité doit prendre part au nouvel ouvrage, que vous venez de publier, mais tout honnet homme et tout Citoyen doit le regarder comme un Trésor, que Vôtre Liberalité donne au monde et que vôtre sagacité a découvert. J'y suis

d'autant plus sensible que Vous me l'avez dédié. C'est aux Philosophes à être les Precepteurs de l'Univers et les Maîtres des Princes. Ils doivent penser consequemment et c'est à nous de faire des actions consequentes. Ils doivent instruire le monde par le raisonnement et nous par l'exemple. Ils doivent découvrir et nous pratiquer. Il y a long temps, que je lis vos ouvrages et que je les étudie, et je suis convaincu, que c'est une consequence nécessaire pour ceux, qui les ont lus, d'en estimer l'auteur. C'est que personne ne sauroit Vous refuser et relativement à quoi je vous prie de croire, que je suis avec tout le sentiment que Vôtre mérite exige Monsieur,

Vôtre très affectioné Frédéric R. 1)

Mit diesem Brief sühnte der junge König eine Schuld seines Baters, für die bis heute eine wirklich überzeugende Erklärung nicht gesunden ist. Warum die unter den schmählichsten Formen am 8. November 1723 erfolgte Entlassung eines so verdienstvollen Mannes, wie Christian Wolff, das Verbot, weiter Vorlesungen zu halten und die schimpfliche Anordnung, innerhalb 48 Stunden die Stadt Halle und die preußische Lande überhaupt zu räumen, bei Strase des Stranges? Und noch vier Jahre später das Verbot der Schristen Wolffs bei Karrenstrase.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen war ein tüchtiger Regent und Organisator, ein Mann von burchaus gesundem Menschenverftand. Wie er feinen Staat, ben er verschulbet und auf allen Gebieten reformbeburftig von seinem Bater, dem ersten Preugenkönige, übernommen hatte, mit guter Berwaltung und einem vorzüglich ausgebilbeten und ausgerüfteten Beere seinem Sohn hinterlassen hat, ist bekannt. Seiner gewiß im mesentlichen nur auf das Praktische gerichteten Intelligenz widerspricht es auch nicht gerade, daß er mit ein paar törichten Liebhabereien und dem Ruf einer gelegentlich völlig unverständlichen Gewalttätigkeit in die Ge schichte eingegangen ift. Trop der Borliebe für die "langen Rerls" in Potsdam, trot der Roheiten des "Tabackscollegiums", die in der unglaublichen Art gipfelten, in der ein Mann, wie der an sich begabte und kenntnisreiche hiftoriker, Professor Bundling, freilich nicht ohne eigene Schuld. zum Hofnarren herabgewürdigt wurde, war der König ein Mann, der, wenn es um Entscheidendes ging, fehr wohl gut überlegte und zumeist verstänbig urteilte. Sogar die Ernennung Bundlings 1718 zum Präsidenten ber Akademie ber Wissenschaften war, was die wissenschaftlichen Qualitäten Gundlings betraf, taum ein Miggriff. Dag Gundling einen Leibnit nicht erseten konnte, war selbstverständlich, aber auch ein anderer hatte bas faum vermocht. Der König ernannte einen Mann, bei bem er wohl zu

¹⁾ Zit. nach Otfried Nippold, Einleitung zu der in den "Classics of International Law" erschienenen Ausgabe von Christian Wolff: Ius gentium. Oxford 1934, S. XXIV.

trennen wußte zwischen seinen geistigen Fähigkeiten und seinen Narrheiten im "Tabackscollegium", die dem dort nun einmal herrschenden Ton entsprachen.

Wie erklärt sich das Verhalten gegen Wolff? Die Intrigen der Gegner, der Hallenser Pietisten, an ihrer Spipe Joachim Lange, geben keinen genügenden Aufschluß. Dag ber Respekt des Königs vor Professorengelehrsamkeit nicht übermäßig groß war, beweist schließlich auch trot allem der Fall Bundling. Es ift nicht anzunehmen, daß er den Theologenstreit sehr ernst nahm, wenn er auch gewiß nicht, wie es sein Nachfolger in dem Testament von 1768 tat, meinte, daß man "die alten widersinnigen Bänfereien um Worte kräftig ins Lächerliche ziehen solle". Der äußere Anlaß zu dem Hallenser Streit war zudem dem Gesichtskreis des Königs ziemlich entrückt. Wolff hatte am 12. Juli 1721 bei der übergabe seines Prorektorats an seinen Gegner Lange eine Rede über die praktische Philosophie ber Chinesen gehalten. Bergleiche zwischen den Lehren des Confuzius und seiner, Wolffs, Philosophie gezogen und darzulegen versucht, daß zur menschlichen Glückseligkeit die Offenbarung, die ja natürlich dem Confuzius nicht zu teil geworden war, nicht nötig fei. Das war der Anlaßezum Sturm seiner theologischen Gegner gegen ihn. Seine Philosophie, sein Rationalismus, vor allem aber sein Determinismus, seine angebliche Leugnung ber menschlichen Willensfreiheit, waren Gegenstand heftigster Angriffe.

Man war babei nicht ganz aufrichtig. Wolff war gar tein tonsequenter Determinist 2). Er ließ sowohl für Gottes Unade, wie für die menschliche Zurechnungsfähigkeit burchaus Raum und wollte die freien Sandlungen nicht einem Schickfal unterworfen fein laffen. Es scheint, als habe ber begeifterte ftarte Beifall, den die Studenten dem scheibenden Prorektor zollten und der geringe, den der neue erhielt, diesen vergessen laffen, daß kein Geringerer als Luther ein viel entschiedenerer Berfechter des unfreien Willens gewesen war. Dag die Pietisten in Halle, auch wenn sie ihr Wirken in erster Linie unter bas Motto: "Im Anfang war bie Tat", gestellt hatten, die Theologie der Reformation gut kannten, steht fest. Db Joachim Lange auch Luther wegen seiner Streitschrift gegen Erasmus "De servo arbitrio", die den freien Willen des Menschen mit größter Entschiedenheit, ja extremster Schroffheit, ausschloß 3), seines Wittenberger Lehrstuhls unwürdig erklärt hätte? Die Schädlichkeit der Wolffschen Lehre, die angeblich die Autorität des Staates und den Gehorsam im Beere erschüttern mußte, wurde dem Könige, der zunächst von dem Kampf nichts wissen wollte, an einem so naiven Beispiel klargemacht, daß es unglaubhaft erscheint, daß der König dadurch wirklich überzeugt wurde. Die Generale von Löben und von Nagmer, beide dem Pietismus nahe stehend, sollen ihm klargemacht haben, er werde keinen Deferteur mehr bestrafen

²⁾ Bgl. Schrader in der "Allgemeinen Deutschen Biographie", Leipzig 1881, Bb. 44.

³⁾ J. Huizinga, Erasmus. Basel 1936, S. 195.

können, wenn dieser fortlaufe, weil es ihm so vorher bestimmt sei. Der Grund der Haltung des Königs wird tiefer gesucht werden mussen.

Bezeichnend ist, daß Wolff und seine Lehre eine Stütze beim Papst und bei den Jesuiten fanden. Der Hallenser Bietistenstreit war für die Politik der Curie und des Ordens gewiß nicht bedeutsam genug, um einzugreifen, ein Konflitt mit dem Ronig sicher nicht beabsichtigt. Für die Jesuiten mag zunächst bas Thema der Vorlesung Anlaß zu sympathischer Haltung gewesen sein. Die "Oratio de Sinarum philosophia practica" wurde mit Genehmigung des Papftes und der Jesuiten neu aufgelegt 4). Die Mission hatte die Jesuiten ja schon früh nach China geführt. Franz Kaver, einer der ersten Genoffen Lopolas, hatte fie dort begründet. Sie hatte die Lehre des Confizius benutt, sich gang an die Rultur des Landes angeschlossen und predigte in kluger Einfühlung und Anpassung eine Art driftlicher Erneuerung bes Confuzianismus. So mochte ber Orben in ber Wolffschen Vorlesung verwandte Tone angeschlagen fühlen. Wolff hatte übrigens von Jugend auf, schon in seiner Breslauer Ghmnasiaftenzeit, Beziehungen zu ben Jesuiten und anderen katholischen Kreisen gehabt, die wohl festgehalten murden und später zu neuen Fühlungen führten. Er studierte eifrig die Summa theologiae des Thomas von Aguin, besuchte auch katholische Gottesbienste. Er hat sogar gemeint, daß Thomas ihn stärker beeinflußt habe als Leibnig. Als er später, 1745, durch den damaligen Reichsverweser, Rurfürst Ernft Joseph von Babern, zum Reichsfreiherrn ernannt wurde, geschah es auf Empfehlung von bessen Beichtvater, bem Jesuiten Stabler.

Auch daß er Naturrechtler war, brachte ihn katholischen Kreisen näher. Die naturrechtliche Doktrin entsprach firchlicher Anschauung. Sie basierte auf den Lehren des Apostels Paulus, wobei die Frage, ob wirklich Paulus seine Ideen der Stoa entlehnt habe, oder ob fie, wie viel natürlicher, auf seine Renntnis des judischen Gesetzes und der Propheten gurudzuführen seien 5), im Lauf der Jahrhunderte für die Braris bedeutungslos geworden war. Über Augustin und die Scholastik war das Naturrecht auch integrierender Bestandteil der Anschauung der Aufklärungsepoche geworden und, wie die Scholastik und das Naturrecht der Scholastik im 17. Jahrhundert die Lehre des Hugo Grotius entscheidend beeinflußt hat, so auch im 18. die des Christian Wolff. Freilich war sein Naturrecht anders unterbaut, als das der Kirche. Es war für ihn nicht das ewige, unabänderliche, die Gesamtmenschheit bindende Sittengeset, nicht die Summe der unmittelbar einleuchtenden, mit den Grundforderungen des Dekalogs identischen, ethischen Postulate, jene lex aeterna bes Augustin, die Gott den Menschen ins Herz geschrieben hat. Es war vielmehr jene vernünftige Regelung ber

⁴⁾ Nippold, a. a. D., S. XXVIII.

⁵⁾ Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Padersborn 1914, S. 41 ff.

Dinge, erwachsen aus dem natürlichen Geselligkeitstrieb der Menschen, die der Erkenntnis entstammt, daß eine andere unvernünftig und den Menschen schällich sein würde, jener Gedankengang, den die zum Sprichwort gewordene Formel enthält: "Was Du nicht willst, das man Dir tu', das süg auch keinem andern zu". Auch dieser Gedanke war in kirchlichen Kreisen heimisch. Er war biblisch (Tobit IV, 16), wird in der patristischen Literatur ausgesprochen und war auf Grund dieser Quellen der Antike geläusig; Kaiser Alexander Severus ließ bei öffentlichen Bestrasungen den Herold ausrusen: "Quod tibi sieri non vis, alteri ne keceris" 6). In der Zeit der Ausstlärung galt das Naturrecht als die auf dem gegenseitigen Nußen aufgebaute Lehre, aber die Kirche war zu wirklichkeitsnahe, um nicht bei einer auf das Naturrecht sich ausbauenden juristischen Konstruktion zunächst auf die wertvolle rechtliche Wirkung zu sehen, zumal die Frage der geistigen Grundlage immerhin Gegenstand der Erörterung bleiben konnte und auch blieb.

Aber Naturrechtler war ja nicht nur Wolff; auf dem jus naturale basierte mehr oder weniger die gesamte juristische Doktrin der Zeit. Hier konnte der Stein des Anstoßes für den König Friedrich Wilhelm an sich nicht liegen.

Wir müssen sie vielmehr in Wolffs besonderen Gedankengängen vom Staat suchen. Schon im Jahre 1721, also zwei Jahre vor seiner Entlassung, war sein Buch erschienen: "Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftslichen Leben der Menschen und insbesondere dem gemeinen Wesen zur Besörderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts"). Das "gemeine Wesen" ist der Staat, der Wohlsahrtsstaat, dessen höchste Aufgabe die Förderung des Wohls der Staatsangehörigen ist. Aber: Die Staatsegewalt liegt beim Volke. Nicht diesenigen Gesetze gelten, die der absolute Herrscher erläßt; Grundgesetze sind nur solche Gesetze, die mit Zustimmung des Volkes gegeben sind. Es wird die Folgerung aus dem Umstande gezogen, daß das "gemeine Wesen", der Staat, auf Vertrag beruht, — ein halbes Jahrhundert etwa vor Rousseau.

Wir wissen nicht, in welcher Form Gedankengänge dieser Art, die Wolff sicherlich dauernd in seinen Vorlesungen vortrug, dem Könige hinterbracht worden sind. Wenn Bluntschli darauf hinweist *), daß, obwohl Wolffs Gedankengänge keine neu entdeckten Wahrheiten waren, sie aber in seiner klaren und prinzipiellen Darstellung auf die Zeitgenossen einen tiesen Einsbruck machten, wenn er dann Wolff als "liberalen Vorkämpfer einer neuen Zeit" empfindet, der als solcher "von der vorwärts strebenden Jugend hoch-

⁶⁾ Bernays Gesammelte Abhandlungen (herausgegeben von H. Usener), Berlin 1885, Bb. I, S. 275, Anm. 1 und die dort zitierten Stellen aus Hugo Grotius zu Matth. 7, 12 und John Selben, De jure nat. et gentium.

⁷⁾ Nippold, a.a.D., S. XXV.

⁸⁾ Bluntschli, Geschichte bes allgemeinen Staatsrechts und der Politik. Münschen 1864, S. 216.

geachtet" wurde, wenn wir uns daneben halten, in wie verzerrter Form eine fanatische Gegnerschaft dem Hose die Ausführungen Wolffs hinterbracht haben mag, wenn wir weiter an den eisernen, despotisch regierenden Mann auf dem Throne denken, für den der Gedanke der Volkssouveränität völlig unfaßbar gewesen sein muß, so glauben wir auf dem rechten Wege zu sein mit der Meinung, daß Determinismus und theologischer Disput ihn weniger berührten, als der Umstand, daß an seiner Universität Halle ein Prosessor dozierte, dessen Lehren dem König geeignet schienen, den preußischen Staat zu unterminieren.

Aber Wolff ging weiter: Er weitete das Naturrecht, das das Leben der einzelnen Menschen im Staate beherrscht, aus zu einem Naturrecht der Bölker untereinander. Wie die Menschen im Staat, so haben die Bölker, ohne daß eines vor dem andern ein Vorrecht habe, gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Volk ist frei; gegen Unrecht kann es sich wehren. Wie im Staat die Menschen im Interesse der allgemeinen Wohlsahrt sich gegenseitig unterstützen, so besteht eine Gemeinschaft aller Menschen, die für die Gesamtmenschheit dieselbe Aufgabe habe. Dem Vertrag, durch den der Staat besteht, entspricht ein Vertrag, durch den die Staaten einen höheren Verband bilden: die Civitas maxima, eine allgemeine Völkersgemeinschaft.

Db Wolff schon in halle in den Collegien den Gedanken der civitas maxima vertreten hat, wird sich schwer feststellen lassen. Aber es ist burchaus mahrscheinlich, daß er aus der naturrechtlichen Ronzeption schon damals die Ronfequenz gezogen hat. Das waren bann freilich Gebanken, die für ben König völlig untragbar waren. Der civitas maxima 9) war nach Wolff ein jus cogendi, ein Zwangsrecht, gegeben gegenüber solchen Bölkern, die ihren Berpflichtungen nicht nachkamen, und es war sogar ein leitendes Organ der civitas maxima in Aussicht genommen, der Rector, qui imperium exercet, unter bessen Leitung durchgeführt werden sollte, mas die Bölker gegenseitig, der Vernunft entsprechend, als Recht anzunehmen hatten. Wolff ging sogar soweit, dem Rector als der die höchste Macht ausübenden Instanz das Recht zu geben, unter besonderen Umständen auch vom Naturrecht abzuweichen, er dürfe nur im ganzen nicht davon abgehen. Das war also ein Regent, der gewissermaßen als Untertanen wieder Regenten hatte. Niemals hatte ber König, ber seine Souveranität wie einen "rocher de bronce stabiliert" hatte, in biese Minderung seiner Rechte als Souveran gewilligt, wobei noch einmal unterstrichen werden mag, daß ihm diese für ihn schon an sich unmöglichen Gebankengänge in vergröberter und verzerrter Form vorgetragen sein mögen. Das hier gelehrt murde, mußte ihm wie hochverrat erscheinen. Das war nicht irgend ein gleichgültiger Plan aus fremben Ländern und verschollener Zeit wie etwa Beter

Dazu Jacob Ter Meulen, Der Gebanke ber internationalen Organisation in seiner Entwicklung, Bb. I, S. 48 ff.

Dubois 10) Plan ober das Projekt des Böhmenkönigs Georgs von Podebrad 11) oder Sullys Grand dessin 12), alle drei einst gegen den Türken
gerichtet, den man jetzt voller Vertrauen dem siegenden Prinz Eugen überlassen konnte, — wenn Friedrich Wilhelm die Pläne gekannt haben sollte,
was wir nicht wissen. Das war ein Projekt, entstanden in allernächster
Nähe, in seinen Tagen, in seinem Lande! Man wird ohne weiteres annehmen können, daß die politisch en Lehren Wolfs der entscheidende
Grund zur Entlassung gewesen sind. Hier liegt dann auch die Erklärung
für die sonst ganz unverständliche Orohung mit Strang und Karrenstrase.

Wenn aber ein Gebanke Wolffs, so mußte der von der civitas maxima von der Curie mit wärmster Austimmung begrüßt werden. Daß dem einen Gott der Propheten eine einheitliche Menschheit entsprechen muffe, mar alte religiöse Forderung. Augustin 13) hatte den chriftlichen Weltstaat geforbert, in ihm sollte die pax terrena ihre Berwirklichung finden; ähnlich Thomas von Aquin. Die kirchliche Skumene war aber auch als Erbin ber römischen Weltmonarchie mit beutlicher politischer Forderung aufgetreten. In der Bulle: "Unam sanctam" hatte Bonifacius VIII. 1302 den Anspruch auf die päpstliche Weltherrschaft erneut festgelegt, freilich hatte 150 Jahre später Aeneas Silvius Viccolomini, als Papst Bius II., geschrieben, daß die Chriftenheit kein Haupt habe, dem alle gehorchen wollten, weder Papft noch Raiser, aber tropbem war Hoffnung und Rechtsanspruch auf bas Weltreich nie aufgegeben worden. Welche Projekte auch immer für die Organisation der Welt entstanden sein mögen, von Dante 14) bis zur Begründung des Bölkerbundes nach dem Weltkrieg, stets hat die Rirche an ihrem Recht, entspringend aus dem Bewußtsein religiöser Sendung und ethischer Pflicht, festgehalten, zu führen ober doch wenigstens mitzuarbeiten. Nun war gewiß Chriftian Wolffs civitas maxima entfernt nicht gedacht als driftliches Weltreich im mittelalterlichen Sinne, sondern als eine naturrechtliche societas gentium; aber diese Staatengemeinschaft und ihr so= ziales Leben sollte doch den aus der Vernunft fließenden Normen unterworfen werden und näherte sich damit wieder der kirchlichen Lehre, wie sie auch die großen spanischen Jesuiten, etwa Suarez, als Borläufer ber internationalen Rechtsidee vertreten hatten.

Und aus dem protestantischen Preußen tam der Gedanke der civitas maxima, der Gemeinschaft aller Menschen, gebildet zu dem sittlichen Zweck

¹⁰⁾ Ernst heinrich Meyer, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Beter Dubois (Marburger Diss.).

¹¹⁾ Schwisth, Der europäische Fürstenbund Georgs von Podebrad. Marsburg 1907.

¹²⁾ Theodor Kükelhaus, Der Ursprung bes Planes vom ewigen Frieden in ben Memoiren bes Herzogs von Sully. Berlin 1893.

¹³⁾ Bgl. die umfassende schöne Studie von Walther Schücking, Die Organisation der Welt. Tübingen 1908 (aus Festgabe für Paul Laband).

¹⁴⁾ Hans Relsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri. Wien und Leipzig 1905.

ber Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aller Völker! Es darf gewiß nicht Wunder nehmen, daß die Curie hier den Sieg eines Gedankens sah, für den sie Jahrhunderte hindurch immer wieder und wieder sich eingesetzt hatte.

Als der noch junge König Friedrich vor 200 Jahren seinen Brief schrieb, bachte er taum an die politischen Gedankengange Bolffs. Es trifft gewiß zu 15), daß die schweren Schicksale seiner Jugend, ber Tag, an dem er vom Fenster des Rüstriner Schlosses aus der Hinrichtung seines Freunbes Ratte hatte zusehen muffen, in ihm einen gewissen Fatalismus genährt hatten, von dem er meinen mochte, daß er bis zu einem bestimmten Grade auch der Philosophie Christian Wolffs entspreche, und es mochte auch der junge Fürst, der "ber erfte Diener seines Staates" sein wollte, sich dankbar als Schüler des Mannes gefühlt haben, der die sittlichen Aufgaben bes Staates, die in ber Wohlfahrt und im Glück feiner Untertanen bestehen sollten, mit allem Nachdruck lehrte. Damals wehrte er sich gegen bie machiavellistische Auffassung, daß nicht auch ber Staat an Moral und Recht gebunden sei, und mag manchen Tag mit Voltaire, der ja wohl der Unreger des Antimachiavell gewesen ift, Gedankengange behandelt haben, die der Aufklärungsphilosophie Wolffs entsprochen haben. Zwischen dem Despotismus Friedrich Wilhelm I. und dem aufgeklärten Absolutismus bes Sohnes stand mehr als ein Generationenunterschied mit seiner natürlichen Entwicklung. Wohlverstanden, es ist der junge Friedrich! Schon Maria Theresia wird nicht die Empfindung gehabt haben, daß die schlesischen Rriege praktische Ronsequenzen antimachiavellistischer Grundsäte seien, und in seinem weiteren Leben entfernte sich Friedrich der Große weit von dem moralischen Pathos, das ihm in seiner Jugend bei der Bekampfung bes Florentiner Staatsmannes zu Gebote ftand.

Mit der civitas maxima hat sich Friedrich II. nicht beschäftigt. Die praktische Politik seiner Zeit, die schlesischen Kriege, der österreichische Erbsolgekrieg, die polnischen Teilungen, der bahrische Erbsolgekrieg ließen auch kaum Zeit und Stimmung für ein Projekt, das die friedliche Einigung Europas zum Ziel hatte. Und Christian Wolff war ein Gelehrter, kein Politiker. Sicher aber war es ihm heiliger Ernst um den Gedanken der Völkergemeinschaft, und es ist nicht richtig, daß die civitas maxima nur eine gedankliche Konstruktion gewesen sei, um aus ihr völkerrechtliche Grundsäte abzuleiten. Durchaus als Realität gedacht, bestand sie für ihn. Sie war nicht etwa erst durch irgend eine interstaatliche Maßnahme zu schassen. Es ist ihm dafür und für manches andere der Vorwurf des Manegels an geschichtlichem Sinn gemacht worden; vielleicht mit Recht.

Dennoch ragt seine civitas maxima als Wegweiser zu realem Handeln herüber bis in unsere Zeit, nicht nur etwa als eine Fiktion, die Richtlinien geben könnte, auf welche Rechte der souveräne Staat verzichten musse.

¹⁵⁾ Schraber, a. a. D.

weil sie nötig sind für die Sicherung der Allgemeinheit, sondern als eine tatfächliche Organisation, verseben mit Rechten, erzwingbaren Gesetzen und einheitlicher Leitung. Pasquale Fiore stellte 1910 die Civitas maxima bem nationalen Staat gegenüber 16). Seine magna civitas ist natürlich Christians Wolffs Civitas maxima, sie ist nach ihm der Staat ohne territoriale, durch Meer, Strome, Gebirge bestimmte Grenzen, der alle Bolker ohne Unterschied der Rasse, der Farbe, der Rultur umfagt, und er fordert, daß die Wiffenschaft dieser magna civitas die rechtliche Organisation sichere: Il faut déterminer l'organe, qui devra proclamer les règles en leur donnant leur force obligatoire et les organes, qui doivent pourvoir à en assurer le respect. Und Otfried Nippold, dem wir die ungemein wertvolle Einleitung zu Christian Wolffs Bolkerrecht danken, spricht 1917 von Wolff als dem Bahnbrecher von Ideen, die uns noch heute die höchsten sind. "Er hat — es ist, wie wenn er heute zu uns spräche — die Société des Nations, ben Staatenbund, der uns heute als höchstes erreichbares Ziel vorschwebt, vorgeahnt und vorzubereiten gesucht", und er fügt in einer Nachschrift hin= zu, daß, feit er den gitierten Sat geschrieben habe, "die von Wolff angestrebte civitas maxima in Gestalt des Bolkerbundes Tatsache geworben" sei: "Wolff hat sich als ein Seher erwiesen, dessen Gedanken heute nach 200 Jahren beginnen Allgemeingut zu werden".

Sie haben begonnen, Allgemeingut zu werden. Das ist viel, aber gewiß noch nicht alles. Die Entwicklung ist leider zunächst wieder rück- wärts gegangen. Aber auch dieser furchtbare Krieg wird ja einmal ein Ende nehmen müssen. Die Welt wird, so hoffen wir, durch die Katharsis, die innere Läuterung, gehen, die es ihr ermöglicht, zu neuer Einheit zu kommen und den Gedanken Christian Wolffs zu solgen, um einen "Neuen Bund" der Bölker zu schaffen, der Bestand haben soll. Diese Gedanken aber sind die richtige Anwendung der "Bernunft" bei der Aufstellung der Grundsätze: eine weise Einschränkung der Souveränität, ein sestes jus cogendi, schließlich die zur Durchsetzung der Grundsätze nicht nur legitimierte, sons dern auch instand gesetzte Leitung.

Geschlechter kommen und gehen, ihre Weltanschauungen wechseln. Die Philosophie Christan Wolffs, der Geist der Aufklärung, kann nicht mehr Unterlage der Weltanschauung unserer Zeit sein. Was uns aber leuchtend geblieben ist, sind die Grundsätze, auf denen sein Völkerrecht aufbaut, und — so wollen wir hoffen — das in unserm Jahrhundert durchzusührende Ideal seiner civitas maxima.

¹⁶) Revue de Droit international et de Législation comparée, T. XII, 2. Série, p. 178.